



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz**

Untere Abfallbehörden  
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ)  
NGS  
Zentrale Unterstützungsstelle "Abfall,  
Gentechnik und Gerätesicherheit" (ZUS AGG)

Bearbeitet von  
Dr.-Ing. Heinz-Ulrich Bertram

E-Mail-Adresse:  
Heinz-Ulrich.Bertram  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 - 62813/16/1

Durchwahl (0511) 120-  
3256

Hannover  
07.07.2010

## Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch

Anlage: Erlass des MW vom 11.06.2010

Die Schadlosigkeit der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch wurde in Niedersachsen bisher auf der Grundlage der „Hinweise zur umweltverträglichen Verwertung von teerhaltigen Straßenausbaustoffen in Niedersachsen (5/1994)“ bewertet. Diese Hinweise wurden von den Niedersächsischen Landesämtern für Ökologie und Straßenbau erarbeitet und mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 09.05.1994 in dessen Geschäftsbereich eingeführt. Das Niedersächsische Umweltministerium (MU) hatte diesen Erlass und die Hinweise mit Erlass vom 22.06.1994 an seine nachgeordneten Behörden mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. Ergänzend dazu hat das MU mit Erlass vom 26.04.2002 (Az.: 36-62813/16) die Abfallschlüssel 17 03 01\* und 17 03 02 voneinander abgegrenzt.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat die „Hinweise“ in Abstimmung mit dem MU mit dem als Anlage beigefügten Erlass aufgehoben. Grundlage für die Bewertung der Schadlosigkeit bei der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch sind zukünftig die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauphthalten im Straßenbau“ [RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005 (RuVA-StB 01-2005)]. Zusätzlich sind die in dem Erlass des MW beschriebenen Randbedingungen zu beachten. Die RuVA-StB 01-2005 werden vom Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente  
Internet  
[www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

Hinsichtlich der Einstufung der Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung weise ich auf Folgendes hin:

Teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe<sup>1</sup> liegen gemäß der RuVA-StB 01-2005 bei einem PAK-Gehalt > 25 mg/kg vor. Dieser PAK-Gehalt ist daher im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug auch für die Abgrenzung der Abfallschlüssel 17 03 01\* (kohlenteerhaltige Bitumengemische) und 17 03 02 zugrunde zu legen. Bei Unterschreitung dieses Abgrenzungswertes handelt es sich um Ausbauasphalt, der dem Abfallschlüssel 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) zuzuordnen und als nicht gefährlicher Abfall einzustufen ist. Die diesbezügliche Regelung meines o. g. Erlasses vom 26.04.2002 hebe ich auf.

Kaltemischgut, das aus teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Mischanlagen hergestellt wird, ist dem Abfallschlüssel 17 03 01\* (kohlenteerhaltige Bitumengemische) zuzuordnen.

Es ist vorgesehen, die Entsorgung von Kaltemischgut, das in stationären Mischanlagen (Zentralmischverfahren) aus teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen hergestellt und in Straßenbaumaßnahmen eingebaut wird, von den Nachweispflichten des § 43 KrW-/AbfG zu befreien. Hierzu ergeht ein gesonderter Erlass.

Andere teerhaltige Abfälle aus dem Baubereich (z. B. Teerpappe, Teerkork, Fugenmassen) weisen regelmäßig so hohe PAK-Gehalte auf, dass hierfür in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) differenzierte Abfallschlüssel nicht festgelegt worden sind. Bei diesen grundsätzlich separierbaren Gebäudebestandteilen ist der Teeranteil stets prägend für die Bewertung der Gefährlichkeit dieser Abfälle, so dass ich für diese in meinem o. g. Erlass vom 26.04.2002 keinen Abgrenzungswert festgelegt habe. Sie sind dem Abfallschlüssel 17 03 03\* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) zuzuordnen.

Ich bitte um Beachtung der in dem Erlass des MW getroffenen und der vorstehend genannten Regelungen.

Sie erhalten diesen Erlass ausschließlich auf elektronischen Weg.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Anstelle des Begriffes „teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe“ wird in der Abfallwirtschaft auch der Begriff „pechhaltiger Straßenaufbruch“ verwendet.

Das MW und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erhalten diesen Erlass nachrichtlich zur Kenntnis.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bertram', written in a cursive style.

Dr. Bertram